

## § 4 OfenbAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Ofen- und Luftheizungsbauer/zur Ofen- und Luftheizungsbauerin  
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation und Auftragsbearbeitung,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
7. Qualitätsmanagement,
8. Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen und Kunststoffen,
9. Manuelles und maschinelles Bearbeiten von keramischen Bauteilen,
10. Versetzen von Kacheln und anderen keramischen und mineralischen Werkstoffen und Bauteilen,
11. Herstellen elektrischer Anschlüsse von Komponenten von Ofen- und Luftheizungsbauanlagen,
12. Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten von Ofen- und Luftheizungsbauanlagen,
13. Montieren von Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen von Ofen- und Luftheizungsbauanlagen,
14. Prüfen und Messen,
15. Aufbauen und Instandhalten von handwerklich und industriell gefertigten Öfen und Herden,
16. Herstellen und Instandhalten von Flächenheizungen und raumluftheizungstechnischen Anlagen,
17. Einbauen und Instandhalten von Gas- und Ölbrennern; Brennstoffversorgung und Lagerung,
18. Kundenberatung.

Zitiervorschlag: § 4 OfenbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OfenbAusbV/4>